

Staatssekretariat für Wirtschaft
Nichttarifarisches Massnahmen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sursee, 15. Januar 2018

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; Stellungnahme Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. Dezember 2017 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wir haben die vorgeschlagene Neuregelung eingehend geprüft und lehnen diese aus folgenden Gründen ab:

I. Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen

Nach dem heutigen Verfahren werden Bewilligungen in Form einer Allgemeinverfügung für ein Lebensmittel nur erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Als übergeordnete Interessen gelten u.a. der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Schutz der natürlichen Umwelt und der Schutz Konsumentinnen und Konsumenten. Dieser Grundsatz ist im geltenden Art. 16d, Abs. 1, lit. b festgehalten. Im Rahmen der vorgeschlagenen Neuregelung mit dem Übergang zu einem Meldeverfahren soll Art. 16d ersatzlos gestrichen werden. Damit kämen mit dem neuen Regime Lebensmittel auf den Markt, die einerseits dem Schweizer Recht nicht genügen und für die andererseits nicht geprüft wird, ob diese übergeordneten öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden.

In dem mit der Neuregelung auf Bundesebene die Einhaltung von übergeordneten öffentlichen Interessen nicht mehr prüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das würde zu einem Mehraufwand bei den Kantonen führen. Die heutige Prüfung der Gesuche macht durchaus Sinn. Aus der Liste des BLV zu den abgewiesenen Gesuchen wird ersichtlich, dass Gesuche abgelehnt wurden, weil die Lebensmittel den Gesundheitsschutz gefährden oder gesundheitsbezogene Angaben problematisch sind. Zudem lehnte das BLV eine Reihe von Gesuchen ab, weil es sich bei den Produkten gar nicht um Lebensmittel sondern um Heil- oder Nahrungsergänzungsmittel handelte. Diese Gründe zeigen auf, dass eine sorgfältige Prüfung der Gesuche bei Lebensmitteln sehr wichtig ist und der Übergang zu vorgeschlagenen reinen Meldeverfahren übergeordnete öffentliche Interessen wie der Gesundheitsschutz schwächen würde.

II. Keine positive Wirkung des CdD-Prinzips

Die Motivation für die Einführung des CdD-Prinzips war die Aussicht auf tiefere Konsumentenpreise. Der Bundesrat versprach in der politischen Debatte in den Jahren 2008ff Einsparungen in der Grössenordnung von 2 Mrd. Franken. Diese Prognose hat sich als völlig unrealistisch erwiesen. Das SECO hält in seinem

Bericht¹ aus dem Jahr 2013 fest, dass sich „keine messbare Preiswirkung des CdD-Prinzips ableiten lässt“. In der aktuellen Vernehmlassungsunterlage sieht der Bundesrat von einer Quantifizierung der Preiswirkung ab und schreibt, dass eine quantitative Einschätzung der Neureglung auf die Preise schwierig ist. Insgesamt ist daraus zu schliessen, dass die beantragte Neuregelung mit dem Meldeverfahren kaum zu einem positiven Preiseffekt für die Konsumenten führen würde. Selbst die Bundesbehörden zweifeln daran.

III. Widersprüche Argumentation

In der Vernehmlassungsunterlage wird der Übergang von einem Bewilligungs- zu einem reinen Meldesystem auch damit begründet, dass mit dem neuen Schweizer Lebensmittelrecht die Schweizer Vorschriften zum grossen Teil den Lebensmittelvorschriften der EU angeglichen wurden. Das CdD-Prinzip wurde ursprünglich eingefügt, um den Import von Lebensmittel trotz abweichender Vorschriften zwischen der EU und der Schweiz zu vereinfachen. Mit der in der Vernehmlassungsunterlage dargestellten weitgehenden Angleichung des Schweizer Rechtes an das EU Recht wird das CdD-Prinzip im Lebensmittelbereich faktisch obsolet und das Parlament kann sich die Auseinandersetzung mit der vorgeschlagenen Neuregelung ersparen.

VI. Politisches „Gezwänge“

Das Parlament hat sich kürzlich mit Vorstössen (17.3623, 17.3624) zum CdD-Prinzip befasst. Die WAK des Nationalrates hat diese beiden Vorstösse abgelehnt. Gemäss Kommunikation der WAK-N hegt die Mehrheit der Kommission entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem CdD-Prinzip oder ist gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten. Die unterbreitete Neuregelung ist im völligen Widerspruch zur Mehrheitsmeinung der nationalrätlichen WAK.

Aus den erwähnten Gründen lehnt der LBV die vorgeschlagene Neuregelung ab. Damit die in Ziffer 3.1.21 der Vernehmlassungsunterlage erwähnten Kosten für die personellen Ressourcen für den Vollzug des CdD-Prinzips eingespart werden können, schlägt der LBV vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Schlussbemerkungen


Die in der Vernehmlassungsunterlage vorgeschlagene Neuregelung führt zu einer Aushebelung übergeordneter öffentlicher Interessen (Gesundheits- oder Konsumentenschutz), wird keine Preiswirkung haben, ist unnötig und politisch kaum mehrheitsfähig. Der LBV lehnt diese daher ab und schlägt stattdessen vor, die Lebensmittel aus dem Geltungsbereich des CdD-Prinzips auszunehmen.

Herzliche Grüsse

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband



Jakob Lütolf
Präsident



Stefan Heller
Geschäftsführer

¹ Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz